

die ihm obliegenden Lasten, Abgaben und Steuern so wenig drückend. Es war das wohlhabendste und zugleich das bürgerlich freieste Volk der Erde, gar stolz und eifersüchtig auf seine Freiheit. Ohne Zustimmung und Gutheißung der Reichs- und Landesstände durfte keine Steuer auferlegt, kein Gesetz erlassen, kein Krieg erklärt, kein Heer ausgehoben, weder Frieden noch Bündniß geschlossen, keine Landestheilung vorgenommen, kein Landestheil veräußert oder verpfändet werden. Nicht bloß jedes Land, jede Stadt und jedes Dorf, sondern auch jeder Berufsstand hatte sein eigenes lebendiges Recht, gab sich selber seine Rechtsätze; es herrschte volle Selbstverwaltung und nur wenig beschränkte Selbstregierung. Die Rechtspflege war unabhängig von der öffentlichen Gewalt; Jeder konnte nur von seines Gleichen gerichtet werden, und war gehalten, sich seinem Gerichte persönlich zu stellen; das Verfahren war öffentlich und mündlich, einfach und kurzer Hand; der vorsitzende Richter hatte selber keine Stimme, er erfragte und verkündete nur das Urtheil, welches die Beisitzer oder Schöffen fanden; diese waren Männer aus dem Volk, arm an Bücherweisheit, aber reich an Einsicht und Erfahrung, vertraut mit den althergebrachten Rechtsgewohnheiten; es galt nicht ein geschriebenes, sondern das lebendige Volksrecht; die Partei durfte sich eines Fürsprechers bedienen, aber es gab noch keinen eigenen Advocatenstand, der von Processen lebt und darum Prozesse zu erregen sucht. Es gab freie und hörige Bauern; aber die Hofhörigen und Colonen waren noch nicht Leibeigene, sondern gleichfalls persönlich frei. Auch sie hatten ihre Hof- und Hubtage, wo sie ihre Abgaben und Leistungen an die Guts- und Landesherrschaft selber bestimmten; ihre Hofsprachen und Dorfgerichte, wo sie der Ordnung und des Rechts selber walteten. Ihre Dienste und Abgaben waren sehr mäßig, und eigentlich nichts weiter als Gegenleistungen für den erhaltenen, meist erblichen Grundbesitz oder für grund- und voigteiherrlichen Schutz. Auch der Hörige war Eigenthümer der Gebäude und Saaten, des todten und lebenden Inventars, war Miteigenthümer des Gemeindelandes, der Almende, besaß das Recht zu jagen und zu fischen; auch der kleinste Häusler, der Tagelöhner und der gänzlich Besitzlose hatten die Mitnutzung von Weide, Wald und Wasser. Der